

Merkblatt Finanzierung Heimaufenthalt

1. Grundsatz

Das schweizerische Sozialversicherungssystem stellt die Finanzierung eines Heimplatzes sicher, unabhängig der eigenen finanziellen Mittel.

2. Kosten für den Heimaufenthalt

Eine Heimrechnung gliedert sich in folgende Bestandteile:

- Hotellerietaxe (variiert je nach Unterbringung / Zimmerkategorie)
- Betreuungstaxe (variiert je nach Wohnform: Wohnen mit Pflege / Demenz)
- Pflorgetaxen nach BESA-Einstufung
 - Selbstbehalt Bewohnende
 - Beitrag Krankenkasse (Versicherer)
 - Beitrag Wohngemeinde (Restfinanzierer)
- Zusätzliche, individuelle Leistungen



2.1. Hotellerietaxe

Die Hotellerietaxe umfasst die Unterbringung in der gewählten Zimmerkategorie, Verpflegung, Reinigungs- und Wäscheservice (Bett- und Frotteewäsche sowie persönliche Kleider) und weitere Leistungen gemäss aktueller Tarifliste. Für Bezüger von Ergänzungsleistungen sieht die Gemeinde Volketswil grundsätzlich eine Unterbringung in einem Doppelzimmer vor.

2.2. Betreuungstaxe

Betreuungsleistungen, Alltagsgestaltung, Aktivierung sowie Beratung sind in dieser Taxe enthalten.

2.3. Pflorgetaxe

Die Pflorgetaxe deckt die Leistungen, basierend auf dem Pflegebedarf nach BESA (Bedarfsklärungs- und Abrechnungssystem). Die Pflorgetaxe wird innerhalb von 10 – 14 Tagen nach Eintritt festgelegt und spätestens nach sechs Monaten oder bei einer signifikanten Veränderung des Gesundheitszustandes angepasst.



2.4. Ein- und Austrittspauschalen inkl. Depot

Sind gemäss der Tarifliste durch den Bewohnenden zu tragen.

2.5. Zusätzliche individuelle Leistungen

Einmalige Pauschalen, private Auslagen (z.B. Restaurant- oder Bargeldbezüge) sowie weitere persönliche Leistungen (Coiffeur, Podologie, Unterstützung Technischer Dienst, Administration usw.) werden separat nach effektivem Aufwand gemäss Tarifliste in Rechnung gestellt. Ärztliche Leistungen oder Medikamente sind nicht in den Taxen inbegriffen und werden vom Arzt respektive der Apotheke direkt in Rechnung gestellt.

3. Finanzierung des Heimaufenthaltes

Je nach persönlichen finanziellen Verhältnissen können die nachstehenden Punkte variieren. Die Finanzierung eines Heimaufenthaltes setzt sich aus den folgenden unterschiedlichen Kassen/Geldgebern zusammen:

3.1. Finanzierung Hotellerie- und Betreuungstaxe

Grundsätzlich finanziert jeder Bewohnende diese Taxen aus seinem Vermögen resp. aus den Altersrenten.

3.1.1. Rente der AHV/IV und zusätzliche Einkommen und Renten (2. + 3. Säule)

Die AHV oder IV-Rente der 1. Säule wird vollumfänglich an die Finanzierung des Heimaufenthaltes angerechnet. Zusätzliches Einkommen aus der 2. Säule (Leistungen der Pensionskasse) sowie der 3. Säule (weitere Einkommen wie Unfallrenten, Sparzinsen und sonstige Vermögenserträge) werden ebenfalls zur Finanzierung angerechnet. Die Höhe der Rente ist abhängig von den geleisteten Beiträgen.

3.1.2. Private Vermögenserträge

Versicherungen, Mieteinnahmen, Dividenden, Zinsen, usw.

3.1.3. Entlastungsmöglichkeiten zur Finanzierung der Hotellerie- und Betreuungstaxe

Reichen die verschiedenen Renten sowie Vermögenswerte nicht oder sind nicht vorhanden, kann die betroffene Person Ergänzungsleistungen bei der Ausgleichskasse (Wohngemeinde) beantragen.

3.1.4. Ergänzungsleistungen

Die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV helfen dort, wo die Renten und das zusätzliche Einkommen nicht die minimalen Lebenskosten decken. Diese werden individuell berechnet. Das Ziel ist immer, den minimalen Lebensbedarf zu decken. Sie sind ein rechtlicher Anspruch und keine Fürsorge oder Sozialhilfe.

Die Ergänzungsleistungen werden durch die Kantone ausgerichtet. Jeder Person, die auf Ergänzungsleistungen angewiesen ist, steht ein sogenannter Vermögensfreibetrag zu. Übersteigt das Vermögen diesen Freibetrag, wird vom übersteigenden Betrag ein Teil als Einnahmen angerechnet. Man spricht vom «Vermögensverzehr». Nur die Wohngemeinde kann Auskunft geben, ob eine Person Anspruch auf Ergänzungsleistungen hat oder nicht.

3.1.5. Hilflosenentschädigung

In der Schweiz wohnhafte Personen, die eine Altersrente beziehen, können eine Hilflosenentschädigung der AHV gelten machen, wenn:



- Sie bei alltäglichen Lebensverrichtungen wie Ankleiden, Aufstehen, Absitzen, Essen, Körperpflege usw. die Hilfe anderer Menschen benötigen. Es gibt die Stufen leicht, mittel und schwer
- die Hilflosigkeit ununterbrochen mindestens ein Jahr gedauert hat
- kein Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung der obligatorischen Unfallversicherung oder Militärversicherung besteht

Personen, die bereits vor dem Erreichen des Rentenalters eine Hilflosenentschädigung der IV bezogen haben, erhalten diese in der AHV in gleicher Höhe. Eine allfällige Hilflosenentschädigung wird bei der Berechnung der Ergänzungsleistungen berücksichtigt.

3.1.6. Gesetzliche Sozialhilfe

Je nach Situation der betroffenen Personen kann es in Ausnahmefällen vorkommen, dass die eigenen finanziellen Mittel sowie die Finanzierungshilfen die Kosten nicht decken. In diesem Fall wenden Sie sich bitte an den Sozialen Dienst der Wohnsitzgemeinde.

4. Finanzierung der Pflegekosten

4.1. Selbstbehalt der Pflegekosten

Die ab 1. Januar 2025 von der Gesundheitsdirektion Kanton Zürich festgelegten Normkosten für den Selbstbehalt betragen CHF 23.00 pro Tag und werden vom Bewohnenden getragen.

Bei der Akut- und Übergangspflege (AÜP) entfällt dieser Selbstbehalt. Sollte der Aufenthalt länger als 14 Tage (gemäss Verordnung) dauern, geht er in einen stationären Aufenthalt über und der Selbstbehalt geht zu Lasten des Bewohnenden.

4.2. Kostenübernahme der Pflorgetaxe durch Krankenkasse (Versicherer)

Bei Pflegebedürftigkeit übernimmt die Krankenkasse einen Teil der Pflorgetaxe (Anteil Krankenversicherung). Dieser wird direkt vom Heim mit der Krankenkasse abgerechnet. Der Betrag wird auf der Bewohnerrechnung ausgewiesen und von den Gesamtkosten abgezogen.

4.3. Kostenübernahme der Pflorgetaxe durch Wohngemeinde (Restfinanzierer)

Die restlichen ungedeckten Pflegekosten werden von der Wohngemeinde übernommen. Der Beitrag der Restfinanzierung wird direkt von der VitaFutura AG mit der zuständigen Gemeinde abgerechnet. Der Betrag wird auf der Bewohnerrechnung ausgewiesen und von den Gesamtkosten abgezogen.

Für die Auszahlung der Restfinanzierung ist die Gemeinde, in der die versicherte Person ihren zivilrechtlichen Wohnsitz hat, zuständig. Kann zum Zeitpunkt des nötigen Heimeintritts kein Pflegeplatz in geografischer Nähe der Wohngemeinde zur Verfügung gestellt werden, so übernimmt die letzte Wohngemeinde die Restfinanzierung des Leistungserbringers.

4.4. Abrechnung von Pflegematerial gemäss MiGeL (Mittel- und Gegenständeliste)

Einige Pflegematerialien und Produkte werden von der Krankenkasse vollumfänglich oder teilweise finanziert. Diese sind auf der MiGe-Liste aufgeführt, welche von Swissmedic entwickelt wurde. Gewisses Pflegematerial geht ganz zu Lasten des Verbrauchers.



6. Wichtige Informationen vor / bei Heimeintritt

6.1. Anmeldung

Es ist Sache des Bewohnenden oder dessen Angehörigen, die notwendigen Anmeldungen für die Finanzierung des Heimaufenthaltes (Ergänzungsleistungen und Hilflosenentschädigung) zu tätigen.

6.2. Geltendmachung der Beträge

Je nach gesetzlichem Wohnsitz ist die Geltendmachung der Beiträge bei anderen Amtsstellen notwendig, anbei eine Übersicht:

6.2.1. Beitrag Restfinanzierer

Kantonale AHV-Zweigstelle des gesetzlichen Wohnsitzes. Liegt ihr gesetzlicher Wohnsitz ausserhalb des Kantons Zürich, bitten wir Sie, uns eine Kostengutsprache der zuständigen Zweigstelle oder Gemeinde für eine Direktabrechnung zu senden.

6.2.2. Hilflosenentschädigung und Ergänzungsleistungen

Kantonale AHV-Zweigstelle des gesetzlichen Wohnsitzes.

6.2.3. Sozialhilfe

Wohnsitzgemeinde

6.3. Rechnungsstellung

Betreuungs- und Pflgetaxen sowie weitere Leistungen werden per Ende Monat in Rechnung gestellt. Die Hotellerietaxe ist vorschüssig zu leisten und wird in derselben Rechnung wie Betreuungs-, Pflgetaxen und Zusatzleistungen verrechnet. Unsere Zahlungskonditionen lauten 10 Tage netto.

6.4. Befreiung von Radio- und Fernsehgebühr

Nach dem Gesetz (gültig ab 01.01.2019) gilt ein Alters- und Pflegeheim als Kollektivhaushalt und die VitaFutura AG übernimmt die Abgaben für alle Bewohnenden. Das heisst, dass Sie automatisch von der Abgabe befreit sind. Die Meldung an die Serafe AG übernimmt die Gemeinde Volketswil.

6.5. Versicherung

Mit dem Eintrittstag sind Sie automatisch über die VitaFutura AG Privathaftpflicht- sowie Hausratversichert. Informationen dazu erhalten Sie in den Allgemeinen Vertragsbestimmungen sowie als Vertragsbeilage.

6.6. Steuererklärung

Die selbstgetragenen Pflegekosten (Heimunterbringung, Betreuung, Kosten für Medikamente und Hilfsmittel usw.) können ab Pflegestufe 4 wegen dauernder Pflegebedürftigkeit geltend gemacht werden. Nicht abziehbar sind in der Regel Kosten des täglichen Bedarfs wie Coiffeur, TV/Telefon usw. Detaillierte Angaben finden Sie im Steuerbuch des Kantons Zürich oder bei Ihrem zuständigen Steueramt.

